

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

	Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	I.
	GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 7 Zuständigkeit des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: a. die Eignungsprüfung für Jäger; b. die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere; c. die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten; d. die Wild- und Abschussstatistik; e. die Ausweispflicht; f. das Schussgeld; g. die Abschussprämien; h. die Verwendung von Jagdhunden; i. die Haftpflichtversicherung.	

<p>² Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>³ Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.</p> <p>⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete, Schutzzonen und Vogelschutzgebiete schaffen.</p>	<p>⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, <u>der Bevölkerung und der Interessenverbände</u>, Schongebiete, Schutzzonen-, Vogelschutzgebiete und <u>Wildruhezonen</u> schaffen. <u>Die Gesamtfläche der Wildruhezonen orientiert sich an vergleichbaren Kantonen und Regionen.</u></p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]